

Gasnetz

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers **Stadtwerke Böhmetal GmbH**
nachstehend kurz „VNB“ genannt

zur “Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Gasversorgung in Niederdruck“

Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006

– gültig ab 01.11.2007 –

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

Die vom Gaszähler gemessenen Verbrauchsmengen in Betriebskubikmetern (m³) werden in Wärmemengen zu Kilowattstunden (kWh) mit einem Brennwertfaktor nach dem DVGW Regelwerk G 260 (Regeldruck 22 mbar, Gastemperatur von 15 °C) umgerechnet. Der VNB liefert Erdgas L-Qualität mit einem Brennwert von etwa 9,6 bis 10,1 kWh/ m³ in der von seinem Lieferanten bezogenen Beschaffenheit.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) § 11 NDAV

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Gasnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 und § 29 NDAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten nach § 29 Abs. 3 NDAV.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben und auf Grundlage der durchschnittlich entstehenden Kosten für vergleichbare Fälle pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

4. Netzanschluss §§ 5 – 9 NDAV

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze erstellt, betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden gemäß Preisblatt.

Wird eine Gasdruckregelanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verändert, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4.1 Eigenleistungen bei der Herstellung des Netzanschlusses § 9 Abs. 1 NDAV

Zu erbringende Eigenleistungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind möglich, jedoch mit dem VNB vorher abzustimmen.

5. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage hinter der Messeinrichtung und bzw. des Druckregelgerätes ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Preisblatt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten gemäß Preisblatt.

6. Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23 - 24 NDAV

Mahnkosten auf Grund eines Zahlungsverzuges werden nach § 23 NDAV gemäß Preisblatt berechnet. Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses aus Gründen, die der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer die Kosten nach Aufwand.

7. Anlagenbetrieb und Nachprüfung von Messeinrichtungen

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder dem Zählerturnuswechsel mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, werden die Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden (gemäß § 40 Gasnetzzugangsverordnung), sind von ihm die Kosten gemäß Preisblatt zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von $\frac{1}{12}$ des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

8. Gemeinsame Vorschriften

8.1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen sind dem VNB unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare mitzuteilen.

8.2 Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen sind ab dem 01.11.2007 gültig.